

jetzt **online**
versichern!

Skipperhaftpflicht-, Reiserücktrittskosten-, Kautions-,
Auslandsreisekranken-, Insassenunfall-Versicherung

Die **Skipperhaftpflicht-** Versicherung im **Pantaenius** **Charterpaket**

Die **Skipperhaftpflicht-Versicherung** deckt Schadenereignisse, die sich durch den Gebrauch der gecharterten Yacht und der Beiboote durch Skipper und Crew an Dritten ereignen. Dazu gehören beispielsweise Schäden an anderen Schiffen, an Hafener- oder Steganlagen. Auch Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit am Charterschiff entstehen und nicht über die Kasko-Versicherung des Vercharterers abgedeckt sind, sind inbegriffen.

Sie gilt nur für Fälle, in denen andere Haftpflichtversicherungen nicht zahlen. Dies kann insbesondere gegeben sein, wenn bei der schiffseigenen Haftpflicht Ausschlüsse bestehen, der Deckungsschutz oder die Deckungssummen nicht ausreichen oder die Prämie nicht bezahlt wurde. All dies kann vom Charterkunden kaum überprüft werden. So sind in ausländischen Versicherungen z.B. häufig

Ansprüche der Crew untereinander nicht gedeckt, welche gerade bei Personenschäden schnell immense Summen erreichen können. Privathaftpflichtversicherungen decken Schäden aus dem Gebrauch von Yachten in der Regel nicht.

Wenn Sie nicht mit Ihrem Privatvermögen haften wollen, ist eine **Skipperhaftpflicht-Versicherung** unerlässlich. Weitere Bestandteile der Skipperhaftpflicht sind: Charterausfalldeckung, Beschlagnahmedeckung, Hotel- und Transportkostendeckung, Vermögensschäden.



Vier starke **Pakete** für Ihre **Sicherheit**

**Keine Altersbegrenzung bei
Skipper und Crew**

	Basis	Silber	Gold	Premium
Paketpreis	150 €	250 €	330 €	450 €
Skipperhaftpflicht-Versicherung:	✓	✓	✓	✓
- Versicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden	3.000.000 €	3.000.000 €	3.000.000 €	5.000.000 €
- Vermögensschäden	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Reiserücktrittskosten-Versicherung:	✓	✓	✓	✓
- max. Gesamtentschädigung	10.000 €	10.000 €	15.000 €	25.000 €
Kautions-Versicherung:	–	✓	✓	✓
- Kaution bis	–	1.500 €	3.000 €	5.000 €
Auslandsreise-Krankenversicherung	–	–	✓	✓
Unfall-Versicherung	–	–	–	✓

So **erhalten** Sie Ihren **Versicherungsschutz**

- Entscheiden Sie sich für das Versicherungspaket, das am besten zu Ihren Bedürfnissen passt und decken Sie damit Ihren gebuchten Törn mit max. 60 Reisetagen ab.
- Füllen Sie den beiliegenden Antrag aus und senden Sie diesen per Fax oder Post an uns zurück. (Bitte Vor- und Rückseite beachten.)
- Sollen mehr als die 10 auf der Crewliste im Antrag aufgelisteten Personen versichert werden, müssen Sie zusätzliche Versicherungspakete abschließen. Wenn Sie für die übrigen Personen jedoch keine Versicherung wünschen, teilen Sie uns bitte mit, wie viele Personen insgesamt an dem Törn teilnehmen.
- Füllen Sie die Crewliste vollständig aus. Nur namentlich benannte Crewmitglieder gelten als versichert.
- Bitte beachten Sie, dass die Versicherung innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Chartervertrages oder bis spätestens 60 Tage vor Reisebeginn bei Pantaenius beantragt werden muss, damit Sie Versicherungsschutz erhalten können.
- Der Versicherungsabschluss ist nur möglich, wenn Sie uns eine einmalige Einzugsermächtigung erteilen. Sollten Sie nicht über eine deutsche Bankverbindung verfügen, erfolgt die Zahlung der Prämie nach Zugang der Rechnung.

Den Antrag für Ihren Versicherungsschutz sowie einen Vordruck für die Crewliste und weitere Informationen finden Sie auch im Internet zum Herunterladen unter www.pantaenius.de – Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Hamburg:

Tel. +49-40-37 09 10 · Fax +49-40-37 09 13 32 30

München:

Tel. +49-89-99 84 34 20 · Fax +49-89-99 84 34 21



Antrag zum Pantaenius Charter-Versicherungspaket

Abschlussfrist: Innerhalb von 21 Tagen nachdem Sie Ihren Vertrag für den Chartertörn abgeschlossen haben*
(* Sollten Sie diese Frist verpasst haben und es sind noch mind. 60 Tage bis zum Reisebeginn, dann kann die Charterversicherung ebenfalls noch abgeschlossen werden.)

Schicken Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular per Fax, per Post oder per E-Mail an:

Pantaenius, Postfach 11 07 29, 20407 Hamburg, Fax +49-40-37 09 13 32 30, charterpaket@pantaenius.com

Bitte füllen Sie die Daten zum Versicherungsnehmer, zum Versicherungsschutz (Paket-Variante), zum Törn und zur Bankverbindung aus. Dann bitte diesen Antrag unterschreiben und an uns zurückschicken.

Versicherungsnehmer (Vorname, Name):		
Straße:	PLZ:	Ort:
Tel.:	Fax:	E-Mail:

Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Versicherungsschutz für gewerbliche Anbieter wie Charterunternehmen nicht angeboten werden kann.

Bitte kreuzen Sie an, welches Paket abgeschlossen werden soll. Sämtliche Pakete gelten jeweils für einen gebuchten Törn von max. 60 Reisetagen.

Basis-Paket € 150,-

Skipperhaftpflicht-, Reiserücktrittskosten-Versicherung

Silber-Paket € 250,-

Skipperhaftpflicht-, Reiserücktrittskosten-, Kautions-Versicherung

Gold-Paket € 330,-

Skipperhaftpflicht-, Reiserücktrittskosten-, Kautions-,
Auslandsreisekranken-Versicherung

Premium-Paket € 450,-

Skipperhaftpflicht-, Reiserücktrittskosten-, Kautions-,
Auslandsreisekranken-, Insassenunfall-Versicherung

Versicherter Törn

Charterzeitraum (Beginn - Ende):	Abschluss des Chartervertrags am:
Schiffstyp:	Gesamtanzahl der Personen, die an der Reise teilnehmen:

Crew **Bezahlter Skipper an Bord** ja nein

Name, Vorname	Geb.-Datum	Wohnsitz (Land)*	an Bord von/bis
Skipper:			
Crew 1			
Crew 2			
Crew 3			
Crew 4			
Crew 5			
Crew 6			
Crew 7			
Crew 8			
Crew 9			

In der Crew-Liste tragen Sie bitte alle Personen ein, die zum jetzigen Zeitpunkt als Reiseteilnehmer bekannt sind. Alle Ergänzungen, Änderungen und Streichungen in der Crew-Liste müssen jeweils bei Bekanntwerden (spätestens bis kurz vor Reiseantritt) gemeldet werden.

Wichtiger Hinweis: Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte auf der Rückseite die besonderen Vertragsbestandteile (Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz, Einwilligung zur Kontaktaufnahme, Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Zahlungen der Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflicht). Sie machen mit Ihrer Unterschrift diese besonderen Vertragsbestandteile zum Inhalt des Antrages. Gleichmaßen stimmen Sie mit Ihrer Unterschrift zu, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist beginnen soll und dass Sie das Produktinformationsblatt, die Verbraucherinformation sowie die Pantaenius Charter-Bedingungen erhalten haben.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Einmalige Einzugsermächtigung

Bank:	BLZ:	Konto-Nr.:
-------	------	------------

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Der Versicherungsabschluss ist nur möglich, wenn Sie uns eine einmalige Einzugsermächtigung erteilen. Sollten Sie nicht über eine deutsche Bankverbindung verfügen, erfolgt die Zahlung der Prämie per Rechnung.
*Versicherbar sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union oder der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island haben.

Besondere Vertragsbestandteile

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz 11049/0107

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die vom Vermittler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer und die Unternehmen der Pantaenius Gruppe, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Vermittler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Vermittler an den Versicherungsnehmer zu richten.

Einwilligung zur Kontaktaufnahme

Der Versicherungsnehmer willigt ausdrücklich ein, dass Pantaenius ihn mittels sämtlicher Medien (z. B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail), auch über die bestehende Geschäftsbeziehung hinaus, kontaktieren darf, um ihn z. B. zum Vertragsabschluss oder über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung zu beraten und um ihn mit der Zusendung der Pantaenius News über aktuelle Themen zu informieren. Diese Einwilligung kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Zahlungen der Versicherer

Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt die Pantaenius GmbH & Co. KG, Grosser Grasbrook 10, 20457 Hamburg, fällige Leistungen der Versicherer aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen, wie z. B. Schadenzahlungen, entgegenzunehmen.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in diesem Sinne stellt.

b) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

d) Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

e) Der Versicherer muss die ihm nach b) bis d) zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach b) bis d) nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in b) bis d) genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

f) Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.



Sieben **goldene** Regeln für den **perfekten** Charterurlaub

1. Wahl des richtigen Vercharterers

Wählen Sie nach Möglichkeit einen Vercharterer, der über verlässliche Referenzen verfügt.

2. Übernahme der Charteryacht

Legen Sie Wert auf eine ausführliche Einweisung in die Besonderheiten des Schiffes. Überprüfen Sie anhand der Inventarliste die Ausrüstungsgegenstände und dokumentieren Sie auf der Checkliste vorhandene Schäden oder Unvollständigkeiten. Bestehen Sie auf Ersatz, sofern es sich um sicherheitsrelevante Gegenstände handelt. Lassen Sie sich das Protokoll vom Vercharterer unterschreiben.

3. Einweisung der Crew

Gehen Sie zusammen die Ausrüstung und Besonderheiten des Schiffes durch. Verbinden Sie dies mit der Sicherheitseinweisung und lassen Sie alle Crewmitglieder die sicherheitsrelevanten Gegenstände ausprobieren. Verteilen Sie feste Aufgaben an Bord!

4. Erster Probeschlag

Unmittelbar nach dem ersten Auslaufen empfiehlt es sich, die praktischen Manöviereigenschaften des Schiffes kennen zu lernen. Jedes Crewmitglied sollte hierzu die Manöver unter Motor und Segel fahren.

5. Seenotplan erstellen

Stellen Sie einen Plan für den Seenotfall auf und legen Sie fest, wer im Ernstfall wofür zuständig ist.

6. Im Schadenfall

Treten unterwegs Probleme auf, sollten Sie den Vercharterer informieren. Vergeben Sie keine Reparaturaufträge an Fremdfirmen ohne seine Zustimmung. Dokumentieren Sie die Schäden (siehe letzte Seite).

7. Die richtige Vorbereitung

Informieren Sie sich im Vorfeld über Häfen, nautische Besonderheiten, Seegebiete und Wetter. Selbstverständlich erhalten Sie gute Revierkenntnisse von Ihrem Charterstützpunkt.



**Wir sind für Sie da:
+49-40-37 09 10**

Was tun im **Schadenfall?**

Schnelle und kompetente Betreuung im Schadenfall hat für uns oberste Priorität. Damit die Abwicklung reibungslos funktioniert, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Informieren Sie Pantaenius unverzüglich, spätestens zwei Tage nach Kenntnisnahme, über den Schadenfall per Telefon +49-40-37 09 10 oder im Internet unter www.pantaenius.de
- Kann eine Reise nicht angetreten werden, sollten An- und Abreise-Arrangements und ggf. der Chartertörn umgehend storniert werden, um die Stornokosten möglichst gering zu halten.
- Achten Sie bitte darauf, geeignete Nachweise zum Schadeneintritt und zum Umfang des Schadens zu sammeln.

Pantaenius – da kann kommen, was will!



PANTAENIUS
Yachtversicherungen

Deutschland · Großbritannien · Monaco · Dänemark · Österreich · Spanien · Schweden · USA

Grosser Grasbrook 10 · 20457 Hamburg · Tel. +49-40-37 09 10 · Fax +49-40-37 09 11 09
Hopfenstraße 8 · 80335 München · Tel. +49-89-99 84 34 20 · Fax +49-89-99 84 34 21

www.pantaenius.de